

Betriebsanweisung

für den Fall einer Kassen-Nachschau:



Mitarbeiter haben keine rechtliche Befugnis, den **Steuerpflichtigen** (das ist der Arbeitgeber) bei einer Kassen-Nachschau zu vertreten.

Sollte ein Amtsträger der Finanzverwaltung zum Zwecke einer Kassen-Nachschau erscheinen, ist er von den Mitarbeitern darauf aufmerksam zu machen, dass eine rechtliche Befugnis nach § 35 AO nicht besteht und die Kassen-Nachschau nicht fortgeführt werden kann.

*Im Zweifel ist der Steuerberater zu verständigen:
Steuerberater Andreas Strauch, Michelstr. 6, 69483 Wald-Michelbach
Tel. 06207/94970*

§ 146b AO: Kassen-Nachschau (Auszug)

(1) Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Kassen-Nachschau). ...

*(2) Die von der Kassen-Nachschau betroffenen **Steuerpflichtigen** haben dem mit der Kassen-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen **Aufzeichnungen**, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume **vorzulegen und Auskünfte zu erteilen**, soweit dies zur Feststellung der Erheblichkeit nach Absatz 1 geboten ist. ...*

§ 35 AO: Pflichten des Verfügungsberechtigten

Wer als Verfügungsberechtigter im eigenen oder fremden Namen auftritt, hat die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters (§ 34 Abs. 1), soweit er sie rechtlich und tatsächlich erfüllen kann.